

genossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) sind im § 2 Abs. 1 die Worte „mindestens jedoch monatlich 8,— MDN“ und im Abs. 2 die Worte „mindestens jedoch monatlich 4,— MDN“ zu streichen.

§4

§ 8 Abs. 1 der Verordnung vom 30. April 1959 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften des Handwerks und der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. I S. 513) erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach dieser Verordnung Pflichtversicherten erhalten die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung im gleichen Umfang wie Arbeiter und Angestellte. Die Berechnung und Gewährung der Geldleistungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft (GBl. II S. 767) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.“

§5

§ 3 der Verordnung vom 13. Juli 1961 über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer (GBl. II S. 323) erhält folgende Fassung:

„Die Berechnung und Gewährung der Geldleistungen erfolgt nach den für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft geltenden Grundsätzen.“

§6

§ 8 Abs. 2 der Verordnung vom 22. September 1966 über die Sozialpflichtversicherung der in Betrieben mit staatlicher Beteiligung tätigen persönlich haftenden Gesellschafter (GBl. II S. 779) erhält folgende Fassung:

„(2) Geldleistungen der Sozialversicherung, die nach Nettoeinkünften zu berechnen sind, werden maximal nach jährlichen Nettoeinkünften von 14 400 M errechnet.“

§7

§ 1 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) erhält folgende Fassung:

„Inhaber von Handwerksbetrieben (nachfolgend Handwerker genannt) sind bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversichert, wenn sie nach dem Gesetz vom 16. März 1966 über die Besteuerung der Handwerker (GBl. I S. 71) besteuert werden und ihr Gewinn aus der Tätigkeit als Handwerker und aus Handelstätigkeit mindestens 900 M im Kalenderjahr beträgt.“

§8

Im § 7 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) sind die Worte „und der Beitrag gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. a wird auf 5 % bzw. gemäß Buchst. b auf 6 %“ zu streichen.

§9

§ 10 der Elften Durchführungsbestimmung vom 26. März 1966 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBl. II S. 229) erhält folgende Fassung:

„Pflichtversicherte Handwerker erhalten die Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung im gleichen Umfang wie Arbeiter und Angestellte. Die Berechnung und Gewährung der Geldleistungen erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBl. II S. 771) und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen.“

§10

Die Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) findet für andere pflichtversicherte Werk-tätige mit 2 und mehr Kindern sinngemäß Anwendung.

§II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Stoph
Vorsitzender *1

**Verordnung
über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 26. November 1970

Gemäß §79 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) und zur Weiterentwicklung von Erziehung und Ausbildung an den Ingenieur- und Fachschulen entsprechend den Erfordernissen der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes verordnet:

I.

**Stellung und Aufgaben der Ingenieur- und
Fachschulen**

§1

(1) Die Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Fachschulen genannt) sind sozialistische Bildungsstätten. Als Einrichtungen der höheren Fachausbildung sind sie Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Bildungssystems in der Deutschen Demokratischen Republik. An ihnen werden sozialistische Fachkräfte für Industrie, Landwirtschaft, Bauwesen, Handel, Transport und Nachrichtenwesen, Volksbildung und Kultur, Gesundheitswesen und für andere Bereiche der sozialistischen Gesellschaft ausgebildet.

(2) Die Fachschulen erfüllen ihre Aufgaben auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Verwirklichung der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie auf der Grundlage der zentralen staatlichen Vorgaben und der Weisungen des Ministers für Hoch- und Fachschulwesen (nachstehend Minister genannt) sowie des Leiters des zentralen, staatlichen Organs, dem die Fachschule untersteht (nachstehend Leiter des zentralen Organs genannt).